

Interpellation Hermann-Rebstein vom 26. September 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Umsetzung des Arbeitsgesetzes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Dezember 2000

Urs Hermann-Rebstein und 22 Mitunterzeichnende erkundigen sich in einer Interpellation, die sie am 26. September 2000 einreichten, wie weit der Vollzug des neuen Arbeitsgesetzes im Kanton St.Gallen fortgeschritten ist, und wie die Betriebe kontrolliert werden. Zudem fragt er, ob für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder für einzelne Arbeitnehmer/Arbeitgeber eine kompetente Beratungsstelle eingerichtet wird oder eine solche in Planung ist, und ob die Arbeitgeber, insbesondere die KMU, über die neuen Bestimmungen informiert wurden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11; abgekürzt Arbeitsgesetz) enthält Bestimmungen über Gesundheitsvorsorge und Plangenehmigung, Arbeits- und Ruhezeiten, Schichtarbeit, Arbeitszeitbewilligungen, Sonderschutz und Betriebsordnung. Der Vollzug erfolgt im Kanton St.Gallen durch das Kantonale Arbeitsinspektorat im Amt für Wirtschaft. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco). Mit dem Inkrafttreten der «Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)» der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) am 1. Januar 2000 hat sich die Kontrolltätigkeit der Kantone betreffend Einhaltung des Arbeitsgesetzes erweitert.

Das Kantonale Arbeitsinspektorat berät Betriebe in grundlegenden Fragen des Arbeitsrechts. Die Information über das revidierte Arbeitsgesetz erfolgt dabei fortlaufend. Anlässlich der jährlich mehr als 900 durchgeführten Betriebsbesuche kontrollieren die Arbeitsinspektoren auch die Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten. Die Aufgabenschwerpunkte innerhalb des Vollzugs des Arbeitsgesetzes ändern jeweils mit der Lage der Wirtschaft.

2. Als kompetente Beratungsstelle steht im Kanton St.Gallen neben dem Kantonalen Arbeitsinspektorat auch das beim seco eingegliederte Eidgenössische Arbeitsinspektorat zur Verfügung. Die Mitglieder der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverbände werden zudem im Bedarfsfall durch die jeweiligen Verbandsorgane informiert.

3. Seit Beginn der Debatte über die Revision des Arbeitsgesetzes wird in den Medien ausführlich über die massgebenden Neuerungen berichtet. Nach der Annahme des Gesetzes hat das seco eine Wegleitung zum revidierten Arbeitsgesetz in Aussicht gestellt, die anlässlich von Betriebsbesuchen abgegeben wird. Diese wird aber voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2001 zur Verfügung stehen. Informationen sind zwischenzeitlich unter www.seco-admin.ch abrufbar. Ein Merkblatt des seco über die wichtigsten Änderungen des Arbeitsgesetzes ist zudem in Papierform erhältlich. Das Kantonale Arbeitsinspektorat ist um dessen Verbreitung besorgt.

Um die Betriebe über die arbeitsgesetzlichen Rahmenbedingungen und die Mitwirkungsrechte bei der Flexibilisierung von Arbeitszeiten gezielt informieren zu können, erfasste das Kantonale Arbeitsinspektorat bereits im Jahr 1997 mittels Fragebogen die konkreten Arbeitszeitformen von 3200 Betrieben verschiedenster Branchen und Grössen. Die Betriebe wurden schriftlich über die zu beachtenden Bedingungen bei der Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle informiert. Den Betrieben wurde angeboten, sich bei Bedarf für ein Beratungsgespräch beim Kanto-

nen Arbeitsinspektorat anzumelden. Zudem konnte weiteres Informationsmaterial angefordert werden. Ab Frühjahr 1999 wurden anlässlich einer Erfolgskontrolle wiederum 1000 dieser Betriebe mit einem Merkblatt des Kantonalen Arbeitsinspektorats über die wichtigsten Änderungen im revidierten Arbeitsgesetz informiert. Das Amt für Wirtschaft setzt den Zyklus spezifischer Informations- und Aufklärungskampagnen zum Arbeitsrecht und zu andern Themen wie Entsendegesetz und Schwarzarbeit fort.

19. Dezember 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.54

Interpellation Hermann-Rebstein: «Umsetzung des Arbeitsgesetzes

Bekanntlich ist per 1.8.00 das neue Arbeitsgesetz in Kraft getreten. Die Kantone sind Vollzugsorgan. Im Kanton herrscht eine grosse Unsicherheit und zum Teil völlige Unwissenheit rund um das neue Arbeitsgesetz.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie weit ist der Kanton St.Gallen mit dem Vollzug und der Beratung? Wie werden die Betriebe kontrolliert?
2. Besteht für die Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverbände oder für einzelne Arbeitnehmer/Arbeitgeber eine kompetente Beratungsstelle oder wird eine solche eingerichtet?
3. Wurden oder werden die Arbeitgeber, insbesondere die KMU, über die neuen Bestimmungen informiert? Der Kanton Thurgau hat dies vorbildlich getan.»

26. September 2000